

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Juli 1994

33. Stück

35. Verordnung: Prüfung zum Nachweis der Befähigung für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens (Fiaker- und Pferdewagenunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung).
 36. Verordnung: Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 1994).
 37. Verordnung: Festlegung der Höchstarife für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Fiaker- und Pferdewagenunternehmens-Tarif 1994).

35.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die zum Nachweis der Befähigung für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens vorgeschriebene Prüfung (Fiaker- und Pferdewagenunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung)

Auf Grund des § 17 b Abs. 4 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/1994, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Prüfungsstoff, die Prüfungskommission, die Zulassung zur Prüfung, die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühr gelten für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen.

Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Der vom Prüfling zu beherrschende Prüfungsstoff umfaßt die für die selbständige Ausübung dieser Unternehmen notwendigen Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten:

1. Grundsätze der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften; zuständigen Behörden,
2. Wiener Veranstaltungsgesetz und der hiezu ergangenen Verordnungen,
3. Ortskenntnisse im Bereich des Wiener Landesgebietes,
4. Pferdekunde, Pferdehaltung und spezielle Fachkenntnisse,
5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörig Personen und Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden ua.),
6. Marketing,
7. Organisation,

8. unternehmerische Rechtskunde,
9. Rechnungswesen,
10. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Abs. 3) und einem mündlichen Teil (Abs. 4). Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Teils darf zwei Stunden nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten.

(3) Der schriftliche Teil umfaßt Verständnisfragen und Fallbeispiele aus den Themenbereichen Marketing, Organisation und Rechnungswesen. Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Kandidaten in eineinhalb Stunden erwartet werden können; nach zwei Stunden ist die Prüfung zu beenden.

(4) Der mündliche Teil umfaßt die im Abs. 1 genannten Themenbereiche. Umfang und Niveau der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Dabei sind dem Prüfling aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, daß sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in dem angestrebten Unternehmen erforderlichen Kenntnisse bilden kann. Der mündliche Teil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 3. (1) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung betreffend die Themenbereiche gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 bis 10 entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. eine Prüfung gemäß den Bestimmungen der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, als Einzelprüfung, im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe bereits bestanden hat oder

2. im Rahmen einer Meisterprüfung den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil bestanden hat oder
3. bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der Unternehmerprüfungsordnung unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang nachgewiesen hat.

(2) Weiters entfallen die im Abs. 1 angeführten Prüfungsteile, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß einer der im folgenden genannten Schulen nachweist:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
3. nicht unter Z 1, 2 oder 4 fallende berufsbildende höhere Schulen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt,
4. berufsbildende höhere Schulen, sofern durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der betreffenden berufsbildenden höheren Schule und das Zeugnis über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit der Befähigungsnachweis für ein Handwerk gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 GewO 1973 erbracht wurde,
5. dreijährige Handelsschule,
6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,
7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule und Tourismusfachschule,
8. Werkmeisterschule, sofern Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in Deutsch und Schriftverkehr, Kommunikationstechnik, Wirtschaftlicher Bildung und Rechtskunde, Betriebstechnik, Betriebsorganisation, Mitarbeiterausbildung und Führungstechnik erteilt wurde oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Abs. 2 Z 5 und 6 gilt nicht für Absolventen, die im Schuljahr 1994/95 oder später mit der Schulausbildung begonnen haben, sofern der erfolgreiche Abschluß der Handelsschule oder der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe nicht durch die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.

(4) Weiters entfallen die im Abs. 1 angeführten Prüfungsteile, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, oder der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) an einer inländischen Universität nachweist:

1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
2. Studienrichtung Betriebswirtschaft,
3. Studienrichtung Handelswissenschaft,
4. Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft,
5. Studienrichtung Volkswirtschaft,
6. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
7. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
8. Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(5) In Mitgliedsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolvierte gleichwertige Ausbildungsgänge sind österreichischen gleichzuhalten.

Prüfungskommission

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. zwei Personen, die die betreffende Tätigkeit als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben,
2. zwei weiteren Fachleuten und
3. dem Vorsitzenden.

(2) Von den beiden weiteren Fachleuten (Abs. 1 Z 2) muß eine Person in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung der erfolgreiche Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften erforderlich ist. Die andere Person muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

Prüfungstermin

§ 5. Die Landesregierung hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Prüfung gemäß § 2 festzulegen und zu veranlassen, daß dieser Termin spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt der Stadt Wien und im Mitteilungsblatt der zuständigen Landes-kammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- § 6. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. durch eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachweist, daß ihm

von der im § 17 b Abs. 1 Z 2 Wiener Veranstaltungsgesetz vorgeschriebenen mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit nicht mehr als ein halbes Jahr fehlt und

2. die Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen nachweist.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 7. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin gemäß § 5 bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen von bestimmten Teilen der Prüfung gemäß § 3.

Einladung zur Prüfung

§ 8. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, schriftlich zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er zur Prüfung mitzubringen hat.

Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Landesregierung dem Geprüften über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 10 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Bundes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß

einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag.

(3) Entfällt der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung zu den im § 2 Abs. 1 Z 5 bis 10 angeführten Themenbereichen gemäß § 3, beträgt die Prüfungsgebühr 8 Prozent der im Abs. 2 angeführten Bemessungsgrundlage. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 11. Die Landesregierung hat 90 Prozent der Prüfungsgebühr an die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 10 Prozent sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 12. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Landesregierung zur Gänze zu erstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin gemäß § 5 die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gegeben hat oder
3. an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden nachweislich verhindert war.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 13. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung, wie zB Prüfungswerber, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

Der Landeshauptmann:

Zilk

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für den Betrieb eines Fiakerunternehmens oder eines mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmens gemäß § 17 b Wiener Veranstaltungsgesetz entsprechend der Fiaker- und Pferdemitwagenunternehmen – Befähigungsprüfungsverordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. .../1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden nicht bestanden

....., am

Amtssiegel

Für die Landesregierung:

*) Nichtzutreffendes streichen

36.

**Verordnung der Wiener Landesregierung
betreffend die Betriebsordnung für Fiaker-
und Pferdewagenunternehmen (Be-
triebsordnung für Fiaker- und Pferdewagen-
unternehmen 1994)**

Auf Grund des § 19 Abs. 5 Z 1, 2 und 4 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 26/1994, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Verordnung gilt für die Ausübung der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen in Wien.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

(3) Eine Ablichtung dieser Verordnung ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuweisen.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung, wie zB Fahrer, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für Fiaker-
unternehmen**

Fahrzeuge

§ 2. (1) Die bei Fiakerbetrieben verwendeten Fahrzeuge müssen nach Art und Ausstattung den traditionellen Eigenarten der in Fiakerunternehmen verwendeten Kutschen entsprechen.

(2) Die Außenflächen und der Innenraum der Fahrzeuge sind regelmäßig zu säubern.

(3) Bezüglich des Innenraumes ist vorzusorgen, daß kein nachteiliger Eindruck durch Flecken oder Beschädigungen an Sitzbezügen, der Fahrzeugtapedierung oder der sonstigen Inneneinrichtung bewirkt wird.

(4) Staubablagerungen, Straßenschmutz und andere Verunreinigungen des Fahrzeuges sind, soweit Gefahr einer Beschmutzung der Fahrgäste oder deren Bekleidung besteht, unverzüglich zu beseitigen.

Zugpferde

§ 3. (1) Die Größe und Rasse der verwendeten Zugpferde, sowie deren Anspannung muß den traditionellen Eigenarten des Fiakergewerbes entsprechen.

(2) Der Gesundheitszustand der Zugpferde hat den veterinärmedizinischen Vorschriften zu entsprechen.

(3) Als Nachweis der erfolgten, jährlich durchzuführenden veterinärmedizinischen Untersuchung der Zugpferde, wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW eine Plakette vergeben. Diese Plakette ist im Fahrdienst deutlich sichtbar mitzuführen.

Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 4. (1) Die im Fahrdienst verwendeten Fahrzeuge sind an der Rückseite mit einer von der Behörde zugewiesenen Fahrzeugnummer zu versehen. Die Fahrzeugnummer muß gut sichtbar angebracht sein.

(2) Die Fahrzeugnummer wird auf Antrag des Konzessionsinhabers von der zuständigen Behörde jedem von der Konzession erfaßten Fahrzeug zugewiesen.

(3) Die Verwendung einer Fahrzeugnummer für mehrere, gleichzeitig im Fahrbetrieb stehende Fahrzeuge ist verboten. Bei Erneuerung der Fahrzeuge bzw. bei Fahrzeugwechsel ist die Weiterverwendung der zugewiesenen Fahrzeugnummer zulässig.

Fahrer

§ 5. (1) Die im Fahrdienst tätigen Personen müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Deren Bekleidung muß der traditionellen Eigenart der Fiakerfahrer entsprechen.

(2) Die traditionelle Bekleidung besteht aus einfarbigem Hemd/Bluse, Mascherl oder Krawatte, langer Hose/Rock, Gilet, Sakko/Blazer, Straßenschuhe und Melone, sowie der Jahreszeit und Witterung angepaßte Oberbekleidung. Freizeitkleidung, wie insbesondere Jeans, Parker und Turnschuhe, ist nicht zulässig.

(3) Die im Fahrdienst tätigen Personen haben in besonderem Maße auf die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idF BGBl. Nr. 522/1993 zu achten und sich während des Dienstes besonnen, rücksichtsvoll und höflich zu verhalten.

(4) Die Behörde kann Auskünfte verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Fahrer eines nach der Fahrzeugnummer bestimmten Fahrzeuges war. Diese Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, hat der Konzessionsinhaber zu erteilen.

Standplätze

§ 6. (1) Fahrzeuge von Fiakerunternehmen dürfen, sofern straßenpolizeiliche Anordnungen nicht

anderes verfügen, nur auf gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 festgesetzten, für Fiaker besonders gekennzeichneten Standplätzen auffahren.

(2) Das Aufstellen von Fiakerfahrzeugen außerhalb der Standplätze ist unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften gestattet, wenn

1. Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, oder
2. die Fahrzeuge deutlich sicht- und lesbar als „außer Dienst“ gekennzeichnet sind.

(3) Außer Fahrdienst befindliche oder besetzte Fahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht abgestellt werden.

(4) Das Fahrpersonal hat auf die Sauberkeit der Standplätze zu achten und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Auffahrordnung

§ 7. (1) Die Standplätze dürfen nur mit Fahrzeugen bezogen werden, die mit einer von der Behörde zugeteilten Fahrzeugnummer (§ 4) versehen sind. Sie dürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der freien Standplatzwahl bezogen werden.

(2) Auf den Standplätzen sind die Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft den vorhandenen Fahrzeugen anzureihen und so aufzustellen, daß ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs aus der Reihe herausgefahren werden kann.

(3) Verläßt ein Fahrzeug den Standplatz, haben die übrigen Fahrzeuge anzuschließen. An nicht angeschlossenen Fahrzeugen darf vorbeigefahren werden.

Fahrbereitschaft und Fahrzeugwahl

§ 8. (1) Die im Fahrdienst tätigen Personen der auf Standplätzen aufgestellten Fahrzeuge haben die Fahrzeuge stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein. Diese Personen haben stets einen mit Lichtbild versehenen Ausweis mitzuführen.

(2) Der Fahrgast darf ein beliebiges Fahrzeug aus der Reihe wählen.

(3) Für auf Standplätzen befindliche Fahrzeuge bzw. deren Fahrer besteht innerhalb der Standortgemeinde Beförderungspflicht, sofern nicht die Ausschließungsgründe des Abs. 4 vorliegen; insbesondere Rundfahrten sind durchzuführen.

(4) Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für

1. Betrunkene und Personen mit fieberhaften Infektionskrankheiten;

2. Personen, die erkennbar gefährliche Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, sofern sie nicht dem in § 74 Z 4 StGB angeführten Personenkreis angehören;
3. Personen, die den Fahrer beschimpfen, im Fahrzeug randalieren oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen.

Fahrgastaufnahme außerhalb von Standplätzen

§ 9. (1) Die Aufnahme von Fahrgästen außerhalb von Standplätzen darf nur auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Gewerbetreibenden eingelangten Bestellung erfolgen oder wenn die Fahrgäste den Lenker bei der Fahrt zu einem Standplatz anhalten.

(2) Ein Anwerben von Fahrgästen durch Umherfahren auf Straßen, bei Sehenswürdigkeiten und sonstigen von Touristen stark frequentierten Örtlichkeiten ist verboten.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Pferdewagenunternehmen

§ 10. (1) Für Pferdewagenunternehmen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sinngemäß mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2.

(2) Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (in der Betriebsstätte) des Pferdewagenunternehmens oder an dem Ort erfolgen, der auf Grund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Unternehmens eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Telefon ausgestattet sind. Nach Beendigung des Auftrages müssen die Fahrzeuge wieder zur Betriebsstätte des Unternehmens zurückkehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Unternehmens eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.

Der Landeshauptmann:

Zilk

37.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der Höchstarife für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Fiaker- und Pferdewagentarif 1994)

Auf Grund des § 19 Abs. 5 Z 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/1994, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für die Beförderungsleistungen der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen in Wien.

Stadtrundfahrten und Tarife

§ 2. (1) Für als „Große Stadtrundfahrt“ oder gleichartig bezeichnete Beförderungsleistungen darf bei Einrechnung der Umsatzsteuer, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen, ein Preis von höchstens 800 S in Rechnung gestellt werden. Bei diesen Beförderungsleistungen sind jedenfalls folgende Straßenzüge und Plätze zu befahren:

1. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Stephansplatz: Stephansplatz – Rotenturmstraße – Lichtensteg – Hoher Markt – Wipplingerstraße – Jordangasse – Judenplatz – Parisergasse – Seitzergasse – Bognergasse – Am Hof – Heidenschuß – Strauchgasse – Michaelerplatz – Hofburg – Heldenplatz – Ringstraße – Mölker Bastei – Schottengasse – Freyung – Am Hof – Bognergasse – Graben – Petersplatz – Milchgasse – Tuchlauben – Brandstätte – Stephansplatz
2. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Augustinerstraße: Augustinerstraße – Opernring – Burgring – Mölker Bastei – Freyung – Am Hof – Graben – Petersplatz – Milchgasse – Steindlgasse – Seitzergasse – Bognergasse – Heidenschuß – Strauchgasse – Herrengasse – Michaelerplatz – Josephsplatz – Augustinerstraße

(2) Für als „Kleine Stadtrundfahrt“ oder gleichartig bezeichnete Beförderungsleistungen darf bei Einrechnung der Umsatzsteuer unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen ein Preis von höchstens 400 S in Rechnung gestellt werden. Bei diesen Beförderungsleistungen sind jedenfalls folgende Straßenzüge und Plätze zu befahren:

1. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Stephansplatz: Stephansplatz – Rotenturmstraße – Lichtensteg – Hoher Markt – Tuchlauben – Steindlgasse – Seitzergasse – Bognergasse – Am Hof – Heidenschuß – Strauchgasse – Herrengasse – Michaelerplatz

– Habsburgergasse – Petersplatz – Milchgasse – Tuchlauben – Brandstätte – Stephansplatz

2. Aufnahme des Fahrgastes beim Standplatz Augustinerstraße: Augustinerstraße – Tegethoffstraße – Neuer Markt – Plankengasse – Stallburggasse – Habsburgergasse – Petersplatz – Milchgasse – Steindlgasse – Seitzergasse – Bognergasse – Am Hof – Heidenschuß – Strauchgasse – Herrengasse – Michaelerplatz – Augustinerstraße.

(3) Der Ausgangspunkt für die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Fahrtstrecken kann innerhalb dieser Fahrtstrecken nach Belieben gewählt werden. Die Stadtrundfahrt hat jedoch am jeweiligen Ausgangspunkt wieder zu enden.

(4) Abweichungen von den in Abs. 1 und 2 umschriebenen Fahrtstrecken, die eine Verminderung der Beförderungsleistung zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn Umstände dies erfordern, die nicht im Einflußbereich des Unternehmers liegen (wie beispielsweise Aufgrabungen, Straßenbauarbeiten, Demonstrationen, Großveranstaltungen, straßenpolizeiliche Verfügungen) und die Beförderungsleistung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstarife gelten auch im Falle derartiger Abweichung von einer Fahrtstrecke.

§ 3. Erfolgt bei einer Stadtrundfahrt die Aufnahme der Fahrgäste außerhalb der im § 2 Abs. 1 oder 2 genannten Straßenzüge und Plätze, so darf das Entgelt für die Fahrt bis zu einem dieser Straßenzüge oder Plätze frei vereinbart werden. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ist die jeweils kürzeste Anfahrsstrecke zu einem dieser Straßenzüge oder Plätze zu wählen und in Rechnung zu stellen.

§ 4. Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist in jedem Fahrzeug ständig mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5. Alle übrigen Leistungen und die dafür bedingenen Entgelte unterliegen der freien Vereinbarung.

Der Landeshauptmann:

Zilk